Der
Verbandsgemeindewahlleiter

Bürgermeisterwahl der Verbandsgemeinde Wonnegau am 06.03.2022; Hygienekonzept für Wahlräume

Bei der Durchführung der Bürgermeisterwahl unter Pandemiebedingungen gilt es die beteiligten Personen vor einer Ansteckung mit COVID-19 zu schützen und die Verbreitung des Virus möglichst zu verhindern. Die ordnungsgemäße und rechtssichere Durchführung der Bürgermeisterwahl am 06.03.2022 ist auch bei Einhalten von Infektionsschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Grundlage dieses Konzepts sind die Empfehlungen, welche vom Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz mit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 herausgegeben wurden:

I. Verantwortlichkeit des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand bzw. die/der Wahlvorsteher/in ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung verantwortlich. Sie/Er hat für Ruhe und Ordnung im Wahlraum zu sorgen (§ 28 Abs. 2 KWG, § 45 Abs. 3 KWO).

II. Wahlraum

Insbesondere zur Sicherstellung des Öffentlichkeitsprinzips, aber auch zur effizienten Durchführung der Wahlhandlung, wurden möglichst große Wahlräume ausgewiesen. Damit soll der Zutritt für jede Person sichergestellt werden.

III. Zugang

Der Wahlvorstand ist auch für die Steuerung des Zugangs zum Wahlraum verantwortlich. Dabei können ihn Hilfspersonen unterstützen.

1. Der Zugang zu den Wahlräumen ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot, § 3 Abs. 1 der 29. CoBeLVO). Zur Einhaltung des Abstandsgebots sind gut sichtbare Markierungen auf dem Boden im Abstand von mindestens 1,5 Metern angebracht.

2. Es sollen sich nur so viele Wahlberechtigte gleichzeitig in den Wahlräumen aufhalten, wie Stimmabgabemöglichkeiten (Wahlkabinen) vorhanden sind. Nach der Stimmabgabe sollen die Wahlberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sein denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten.

3. Personen, die die Wahl beobachten wollen, wird ein Freiraum im Wahlraum zur Verfügung gestellt, der die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen gewährleistet. Der Freiraum hat eine Beobachtung der Wahlhandlung sowie der späteren Auszählung und Ergebnisermittlung zu gewährleisten.

4. Im Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, wie im Wahlraum selbst, gilt für alle Personen (auch für die Mitglieder des Wahlvorstandes) die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske des Standards K95/N95 oder FFP 2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist (Maskenpflicht, § 3 Abs. 2 S. 2 CoBeLVO). Schutzmasken werden für die Mitglieder der Wahlvorstände vorgehalten. Wählerinnen und Wählern, die ihre Schutzmaske vergessen haben, ist eine Maske auszuhändigen.

   Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Maskenpflicht nicht einhält, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Für die Ahndung steht am Wahltag die örtliche Ordnungsbehörde (Tel-Nr. 06242/5004-100) bereit.

   Hinsichtlich des Umgangs mit Wahlberechtigten, die das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beim Betreten des Wahlraums verweigern, wird auf die Anlage 1 verwiesen.

5. Personen, die eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen oder von dieser Pflicht durch ärztliches Attest nachweislich befreit sind, darf der Zugang zum Wahlraum auch bei leichten Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten und Erkältungssymptome) nicht verwehrt werden. Der Wahlvorstand trifft in einem solchen Fall geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Personen im Wahlraum (Zugangsregulierung, Abstand, Lüften, Desinfektion).

IV. Wahlhandlung

1. In Ausübung ihres Amtes dürfen die Mitglieder des Wahlvorstandes ihr Gesicht nicht verhüllen (§ 26 Abs. 4 i. V. m. § 8 Abs. 4 Satz 2 KWG). Die Pflicht, im Wahlraum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, gilt auch für die Mitglieder des Wahlvorstandes (vgl. Ziffer III, 4).

2. Die Wahlberechtigten sind verpflichtet, bei der Feststellung ihrer Identität mitzuwirken. Soweit erforderlich, sollen sie vor der Aushändigung des Stimmzettels aufgefordert werden, ihre Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung kurzfristig abzunehmen. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen im Raum befindlichen Personen einzuhalten. Der Wahlvorstand hat Wählerinnen/Wählern die Stimmabgabe solange zu verweigern, bis diese die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen nachgeholt haben.

3. Auch in den Wahlräumen ist der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person sicherzustellen, auch wenn eine Gesichtsmaske getragen wird. Zur Wahrung des Abstandsgebotes gibt es ausgeschilderte Wegekonzepte. Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern gilt auch für die Mitglieder des Wahlvorstandes untereinander.

4. Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes wird auf die erforderliche Mindestanzahl reduziert.

V. Ergebnisermittlung

Die Ergebnisermittlung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt. Für die Wahlbeobachter und die Mitglieder des Wahlvorstandes gelten die unter III. und IV. genannten Regelungen. Der Zugang von Wahlbeobachtern wird nur beschränkt, wenn dadurch dauerhaft die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können und dadurch der Wahlvorstand gesundheitlichen Risiken ausgesetzt würde.

VI. Besondere Hygienemaßnahmen

1. Für die Mitglieder der Wahlvorstände sind weitere geeignete Schutzmaßnahmen getroffen worden. Über die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (vgl. Ziffer III, 4) hinaus, werden zum Schutz der Mitglieder des Wahlvorstandes, die unmittelbaren Kontakt zur/zum Wahlberechtigten haben, Spuckschutzwände aufgestellt. Des Weiteren werden Schutzhandschuhe und kostenlose Selbsttests zur Verfügung gestellt.

2. Alle Personen müssen sich vor dem Betreten des Wahlraums die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender sind in den Wahlräumen vorhanden.

3. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. der allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette", AHA-Regeln) sind durch Hinweisschilder kenntlich gemacht.

4. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend zu belüften, um die Belastung der Wahlräume sowie der Zugangsbereiche mit Aerosolen zu minimieren. Als Faustregel soll alle 20 Minuten gelüftet werden.

5. Nach der Stimmabgabe der Wählerin/des Wählers wird der Tisch in der Wahlkabine desinfiziert. Desinfektionsmittel und Wischtücher werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau zur Verfügung gestellt.

6. Die Wählerinnen und Wähler werden vorab darüber informiert, dass sie einen eigenen Schreibstift zur Stimmabgabe mitbringen sollen. Da dies nicht in allen Fällen Beachtung finden wird, statten wir die Wahlvorstände mit Schreibstiften aus, die ausgehändigt und nach der Stimmabgabe mitgenommen werden können. Sollten zum Ende der Wahlzeit die Schreibstifte knapp werden, sind die Wählerinnen und Wähler aufzufordern, den benutzten Schreibstift zurück zu geben. Diese Stifte können nach einer Desinfektion wiederverwendet werden. **In den Wahlkabinen dürfen keine Schreibstifte ausgelegt werden.**

VII. Kontaktnachverfolgung

Bei öffentlichen Wahlen hat der Wahlvorstand die Pflicht zur Kontakterfassung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 der 29. CoBeLVO bei Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlraum aufhalten. Die Anwesenheit von Personen, welche nicht zum Wählerkreis oder dem Wahlvorstand gehören, wird dokumentiert und die Kontaktdaten erfasst. Hierfür wird ein Vordruck zur Verfügung gestellt.

VIII. Information über Hygienemaßnahmen

Die Wahlberechtigten werden in der Wahlbekanntmachung über die getroffenen Hygienemaßnahmen informiert.

67574 Osthofen, den 04.01.2022

Helmut Erbeldinger
Verbandsgemeindewahlleiter

Anlage 1

Für den Umgang mit Wahlberechtigten, die das Tragen einer Gesichtsmaske beim Betreten des Wahlraumes verweigern, verweist der Verbandsgemeindewahlleiter auf die Handlungsempfehlung des Landeswahlleiters für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestages am 26.09.2021, welche hier nachfolgend abgedruckt ist:

1. Allgemein

Die Maskenpflicht, also die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes, in Wahlräumen und deren Zugängen ist in § 3 Abs. 2 Satz 2 der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz normiert.

2. Verfahrensweise

Auf die Maskenpflicht im Wahlraum sind die Wahlberechtigten im Vorfeld der Wahl hinzuweisen (ggf. Hinweis in Wahlbenachrichtigung, in Wahlbekanntmachungen, über die Medien, Aushang am Wahlraum etc.).

Erscheint ein Wahlberechtigter am Zugang zum Wahlraum und begehrt Eintritt ohne eine Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) zu tragen, so ist ihm zunächst der Zutritt zu verwehren und er ist auf die Maskenpflicht hinzuweisen.
Hat er keine Maske dabei, so ist er aufzufordern, sich eine Gesichtsmaske zu beschaffen; alternativ kann ihm eine Gesichtsmaske, die im Wahlraum vorgehalten wird, angeboten werden.

Weist der Wahlberechtigte auf ein Attest eines Arztes hin, dass ihn aus gesundheitlichen Gründen vom Tragen einer Gesichtsmaske befreit, so kann ihm, soweit er dieses Attest vorlegen kann, ausnahmsweise Zutritt zum Wahlraum ohne Gesichtsmaske gewährt werden.

Kann der Wahlberechtigte kein Attest vorweisen und lehnt er es ab, sich eine Gesichtsmaske zu beschaffen oder die angebotene Gesichtsmaske zu tragen, so hat der Wahlvorstand von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und ihm den Zutritt zum Wahlraum zu verwehren. Er hat den Wahlberechtigten darauf hinzuweisen, dass er sein Stimmrecht jederzeit ausüben kann, sobald er der Maskenpflicht nachkommt.

Sollte ein Wahlberechtigter sich der Anordnung des Wahlvorstands widersetzen und versuchen, sich ohne Gesichtsmaske Zutritt zum Wahlraum zu verschaffen, so hat der Wahlvorstand für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Der Wahlvorstand ist befugt, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts das zuständige Ordnungsamt (den kommunalen Vollzugsdienst), alternativ die örtliche Polizei anzufordern.

Anmerkung: Ist es am Wahlsonntag Vertretern des zuständigen Ordnungsamtes oder der Polizeidienststellen nicht möglich, innerhalb angemessener Zeit ein Wahllokal aufzusuchen, um das Bußgeld unmittelbar zu verhängen, wird empfohlen, dass der Wahlvorsteher ein kurzes Protokoll aufnimmt, in dem die Ordnungswidrigkeit (Weigerung zum Tragen eines Mund-/ Nasenschutzes in öffentlichen Gebäuden) sowie die persönlichen Daten des Stimmberechtigten (Nachname, Vorname, Anschrift, Uhrzeit) vermerkt werden. Das Protokoll wird vom Wahlvorsteher und mindestens zwei weiteren Zeugen (z. B. Mitglieder des Wahlvorstandes) unterzeichnet und an die zuständige Bußgeldstelle des Landkreises weitergeleitet.